

## Beschlussvorlage

044/2011

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
06.06.2011	Kreisausschuss	nicht öffentlich	beratend
22.06.2011	Kreistag	öffentlich	entscheidend

### **Tagesordnung:**

Kommunaler Entschuldungsfonds

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, Verhandlungen über den Abschluss eines Konsolidierungsvertrages zum Kommunalen Entschuldungsfonds mit der ADD Trier aufzunehmen.

### **Finanzielle Auswirkung:**

Ja  Nein

Produktsachkonto/Projekt:

Ansatz:

Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 15.04.2011  
In Vertretung

Erhard Freunsch  
Erster Kreisbeigeordneter

Die kommunalen Spitzenverbände haben gemeinsam mit der Landesregierung am 22.09.2010 grundlegende Vorgaben für die Einrichtung und Ausgestaltung eines Entschuldungsprogramms zum Abbau der kommunalen Liquiditätsverschuldung beschlossen.

Ein Leitfaden mit Mustern wurde von einer Arbeitsgruppe aus Vertretern von ISM, FM und Aufsichtsbehörden entwickelt.

Für den Landkreis Bad Dürkheim ergeben sich hieraus die dargestellten Folgerungen:

Grundsätzlich soll der KEF den Kommunen helfen, ihre bis zum Stichtag 31. Dezember 2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite deutlich zu reduzieren.

**(Stand Landkreis zum 31.12.2009 = 81 Millionen Euro)**

Insgesamt soll der Fonds ein Gesamtvolumen von 3,825 Mrd. EURO aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren jährlich 255 Mio. EURO aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der gesamten bis Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinslasten zu vermindern.

Die Finanzierung des Fonds ist zu einem Drittel (1,2745 Mrd. EURO) von den Kommunen zu leisten (Einsparungen bzw. Steuer- oder Umlageerhöhungen etc.) ein weiteres Drittel wird aus dem kommunalen Finanzausgleich aufgebracht (- und stammt somit ebenfalls aus der Solidargemeinschaft der kommunalen Familie), das letzte Drittel kommt aus dem Landeshaushalt.

Der KEF soll bei konsequenter Ausgestaltung und Anwendung eine nachhaltige Verbesserung der kommunalen Finanzsituation bewirken. Dies kann erreicht werden, wenn die Maßnahmen von einer nachhaltigen Bewusstseinsänderung sowohl in der Kommunal- und Landespolitik als auch der Bundespolitik begleitet werden.

1. Verfahren zur Beteiligung

Der Kreistag entscheidet im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich zunächst allgemein über die Teilnahme am KEF und über die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen (hierzu nennt das Land folgende Beispiele: Umlageerhöhung, Verkauf von unwirtschaftlichen Betrieben, Verkauf von Beteiligungen, Wiederbesetzungssperren, Streichen von Zuschüssen, Zuwendungen, Investitionen etc.) Zur Beteiligung an dem Entschuldungsprogramm wird dann mit Zustimmung des Kreistages ein individueller Konsolidierungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag enthält die Konsolidierungsmaßnahmen, mit denen der Kreis seinen Drittelanteil am KEF erbringt.

Nach den derzeitigen Zahlen hat der Landkreis Bad Dürkheim über die Laufzeit des Vertrages von 15 Jahren einen

**jährlichen Konsolidierungsbeitrag von 1.483.763 €**

über die Dauer von 15 Jahren zu erbringen. Dieser Beitrag ist im Haushalt zu veranschlagen, zu erwirtschaften und zweckentsprechend (Verringerung des Kreditbedarfes) zu verwenden.

2. Verfahren für den laufenden Vollzug

Im Haushaltsplan der jeweiligen Planjahre sind die zu erbringenden Konsolidierungsmaßnahmen in den Teilhaushalten zu veranschlagen, deren finanziellen Auswirkungen auf die Einzahlungen und Auszahlungen aufzunehmen und nachvollziehbar darzustellen.

Zusammen mit dem Haushalt wird ein Antrag auf Zuweisung für das jeweilige Haushaltsjahr gestellt. In diesem Zuweisungsantrag hat der Kreis zu erklären und aufzuzeigen, dass alle vereinbarten Maßnahmen und deren finanzielle Auswirkungen etatisiert sind.

Nach positiver Prüfung erfolgt eine Anerkennung des Antrages und eine Zahlung des 2/3 Anteiles durch die ADD noch im Laufe des Haushaltsjahres (Zielvorgabe: August des jeweiligen Haushaltsjahres)

Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist bis 30.11. des Folgejahres ein Konsolidierungsnachweis gegenüber der ADD zu erbringen.

Sollten gegenüber der Planung alternative Maßnahmen geplant oder durchgeführt werden, ist dies im Vorfeld mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen und bedarf eines Beschlusses des Kreistages.

Ausgebliebene Konsolidierungserfolge bei einer oder mehrerer Maßnahmen können durch höher erzielte Erfolge bei anderen Maßnahmen kompensiert werden. Ein Bonus-Malus-System über mehrere Haushaltsjahre hinweg ist jedoch nicht vorgesehen.

Nach Prüfung des Konsolidierungsnachweises trifft die ADD die abschließende Feststellung, dass das Haushaltsjahr insoweit abgeschlossen ist.

Für die Kommunen des Landkreises wird das o.g. Verfahren durch die Kommunalaufsicht durchgeführt.